

**CHECKLISTE: JEMAND WIRD FÜR EINEN VEREIN TÄTIG:**



SIART+TEAM TREUHAND

	JA	NEIN
1) Der für den Verein Tätige ist in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2) Der Verein hat gegenüber dem Tätigen ein Weisungsrecht (Arbeitsort, -zeit und -disziplin)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3) Der Tätige muss die Arbeit selber erbringen, darf sich grundsätzlich <u>nicht</u> vertreten lassen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4) Der Tätige ist in die Organisation des Vereins eingebunden (räumlich und/oder Arbeitsabläufe)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5) Der Tätige schuldet ein Wirken (seine Arbeitskraft bzw. Zeit, keine konkreten Ergebnisse)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6) Der Tätige erbringt typische Arbeiten, die mit generellen Merkmalen beschrieben werden können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7) Die Arbeitsmittel werden ausschließlich vom Verein zur Verfügung gestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wenn die Merkmale 1) bis 3) mit JA beantwortet worden sind und die weiteren Merkmale 4) bis 7) überwiegend mit JA, dann liegt ein **ECHTES DIENSTVERHÄLTNIS** vor.

**Die Folgen für den Verein:**

**Bei Nichteinhaltung:**

- Meldepflicht an die GKK (ab 01.01.2008 bereits am ersten Tag der Beschäftigung)
 

	Beitragszuschläge,
	Verwaltungsübertretung
	EUR 730,- bis EUR 3.630,-
  
- Lohnnebenkosten für den Verein:
 

DGA SV	rd. 22%	
DB, DZ	rd. 5%	
KommSt	3% (eher nicht, nur wenn der Verein	Die Vorstandsmitglieder
	Unternehmer ist)	
Summe	rd. 27% (ohne KommSt) vom Brutto-	haften <i>neben</i> dem Verein
	gehalt (14 mal auszubezahlen)	für die Abgaben
  
- Der Verein muss ein Lohnkonto führen, Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben des Dienstnehmers einbehalten und an das FA bzw. GKK abführen, dem Dienstnehmer Lohnzettel ausstellen, Jahres-Lohnzettel per Datenfernübertragung bis Ende Februar an das Finanzamt übermitteln sowie Änderungen des Dienstverhältnisses umgehend melden.
 

	Die Vorstandsmitglieder
	haften <i>neben</i> dem Verein
	für die Abgaben

**Die Folgen für den echten Dienstnehmer:**

- Sonderzahlungen (13., 14. Gehalt) sind begünstigt besteuert (Freibetrag EUR 620,-, darüber nur 6% Lohnsteuer)
  
- Für Dienstreisen können dem Dienstnehmer Reisekosten und Diäten (Tag-, Nächtigungsgelder) sozialversicherungs- und einkommensteuerfrei ausgezahlt werden (→ entsprechende Dokumentation notwendig!):
 

Dienstreise iSd Lohnsteuer-Richtlinien: Der Arbeitnehmer verlässt seinen Dienstort (bei Reisen zu Trainingsstätten liegt nach dem Gesetz *keine* Dienstreise vor, Beilage 2):

KM-Geld	EUR	0,38	pro KM bis 30.000 KM pro Jahr
Taggeld	EUR	26,40	pro Tag (darunter ab 3 Stunden 1/12 pro Stunde)
Nachtgeld	EUR	15,00	pro Nacht inkl. Frühstück oder höhere Hotelrechnung

Für Auslandsreisen gibt es eigene Tag- und Nachtgeld-Sätze für jedes Land  
(z.B. Deutschland: EUR 35,30 Taggeld, EUR 27,90 Nachtgeld oder höhere Hotelrechnung)



**Besonderheit** für Vereine: **Vereins-Richtlinien** (Beilage 3): Für Vereine gelten die Steuergesetze wie für andere Steuerpflichtige auch. Erlässe ("Richtlinien") der Finanzverwaltung sind bloße Auslegungsbehelfe, aber keine verbindlichen Normen. Für Vereine sind die Vereins-Richtlinien 2001 erlassen worden (Beilage 3). In den Vereins-Richtlinien wird u.a. wiederum auf die **TOTO-Richtlinien** der BSO verwiesen (Beilage 4). Auch wenn in der Praxis die Vereins-Richtlinien oft ohne Hinterfragen angewendet werden, geht das Gestz vor

**Achtung:** Für Zwecke der Sozialversicherung sind die Vereins-Richtlinien nicht anwendbar, das wirkt sich insbesondere bei Reiskosten und Diäten iZm Spielen bzw. Trainingseinheiten in der Heimstätte des Vereins aus.

**Achtung:** Gegen die Anwendung der TOTO-Richtlinien über den Umweg der Vereins-Richtlinien bestehen bereits Bedenken in der Finanzverwaltung. Ein entsprechendes Urteil des UFS Innsbruck (Beilage 5) hat die Unsicherheit noch erhöht: In nächster Zeit ist mit Änderungen zu rechnen, die sich auf die derzeit gängige Abrechnungs-Praxis von Vereinen auswirken könnten.

**Besonderheiten** aufgrund der Vereins-Richtlinien (Beilage 5):

- Merkmale für das Vorliegen eines Dienstverhältnisses: Auch wenn ehrenamtliche Funktionäre laufende pauschale Aufwandsentschädigungen erhalten, liegt in der Regel kein echtes Dienstverhältnis vor (Rz 763). Kriterien, die gegen das Vorliegen eines Dienstverhältnisses sprechen: die sportliche Betätigung steht im Vordergrund, keine Leistungsverpflichtung, keine festen Arbeitszeiten, keine Bezüge über die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (Wert ab 2008: EUR 349,01) ohne Einbeziehung von Reiskostenersätzen (Rz 766).
- Bis EUR 75,- pro Monat können Bezüge steuerfrei ausgezahlt werden bzw. ohne Nachweis entsprechender Ausgaben können pauschale Werbungskosten von EUR 75,- pro Monat abgezogen werden (Rz 772).

**Besonderheiten** aufgrund der TOTO-Richtlinien (anwendbar gem. Rz 774 Vereins-Richtlinien):

- Reiskostenersätze bis zur Höhe der in den TOTO-Richtlinien vorgegebenen Beträgen können einkommensteuerfrei ausbezahlt werden:

	KM-Geld	EUR	0,28	pro KM oder Kosten eines Massenbeförderungsmittels
bis 4 Stunden	Taggeld	EUR	14,70	pro Tag (EUR 13,20 Verpflegungskosten + EUR 1,50 Reisekostenausgleich)
ab 4 Stunden	Taggeld	EUR	29,40	pro Tag (EUR 26,40 Verpflegungskosten + EUR 3,- Reisekostenausgleich)

**Beispiel** bisherige Abrechnungs-Praxis aufgrund der TOTO-Richtlinien (nebenberufliche Mannschaftssportler):

	EUR pro Monat		
	EST <sup>1)</sup>	SV <sup>2)</sup>	<sup>1)</sup> lt. TOTO-Richtlinien, <sup>2)</sup> laut EStG
Auszahlungsbetrag	850,00		
2 Auswärtsspiele	-58,80 <sup>1)</sup>	-52,80 <sup>2)</sup>	(> 4 Stunden: 29,40 x 2) (> 12 Stunden: 26,40 x 2)
300 KM	-84,00 <sup>1)</sup>	-114,00 <sup>2)</sup>	(300 * 0,28) (300 * 0,38)
2 Heimspiele + 12 Trainingseinheiten	-411,60 <sup>1)</sup>		(> 4 Stunden: 29,40 * 14)
40 KM	-156,80 <sup>1)</sup>		(40 * 14 * 0,28)
Aufw.entsch.		-537,78	(lt. "Hostasch"-Verordnung)
Werbungskosten	-75,00 <sup>1)</sup>		
= Gehalt	63,80 <sup>1)</sup>	145,42 <sup>2)</sup>	

< Geringfügigkeitsgrenze (EUR 349,01) → EST-frei, SV-frei

**TIPP:** Pro Monat können EUR 886,79 (Geringfügigkeitsgrenze + pauschale Aufwandsentschädigung, Wert 2008) sowie zusätzlich die Reisekosten gemäß EStG (nicht die begünstigten Werte lt. TOTO-Richtlinie) jedenfalls sozialversicherungsfrei an nebenberufliche Sportler, Trainer oder Schiedsrichter ausgezahlt werden. Wegen EST siehe unten zum Thema: Probekreise.

Wenn entsprechend den vorhergehenden Kriterien kein echtes Dienstverhältnis vorliegt, dann beim folgenden Entscheidungsbaum fortfahren:

- |   | JA                       | NEIN                     |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 8) Der für den Verein Tätige muss die Arbeit im wesentlichen persönlich erbringen, kann sich aber gelegentlich vertreten lassen   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 9) Der Tätige verwendet keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel, nutzt die Betriebsmittel des Vereins   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 10) Der Tätige schuldet ein Wirken (seine Arbeitskraft bzw. Zeit, keine konkreten Ergebnisse)   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 11) Der Tätige kann seine Arbeitszeit frei einteilen und Arbeiten sanktionslos ablehnen   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 12) Der Tätige ist nicht strikt in die Organisation des Vereins eingebunden, unterliegt nur sehr eingeschränkt den Weisungen des Vereins (nur eine eingeschränkte Ergebniskontrolle der Arbeit) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Wenn die Merkmale 8) bis 12) überwiegend mit JA beantwortet worden sind, dann liegt ein **FREIES DIENSTVERHÄLTNIS** vor.

Die Folgen für den Verein:

Bei Nichteinhaltung:

- |   |   |
|---|---|
| → Trotzdem Meldepflicht an die GKK wie bei einem echten Dienstnehmer  | Beitragszuschläge,<br>Verwaltungsübertretung<br>EUR 730,- bis EUR 3.630,- |
| → Meldepflicht an das FA, sobald das Gesamtentgelt (einschließlich Reisekostenersätze) im Kalenderjahr EUR 900.- oder das Entgelt für eine einzelne Leistung EUR 450,- übersteigt (§ 109a EStG)                                       |   |
| → Lohnnebenkosten für den Verein:     DGA SV    17,50%  |   |
| → Der Verein muss auch für freie Dienstnehmer ein Lohnkonto führen, Sozialversicherungsabgaben des freien Dienstnehmers (13,85%) einbehalten und an die GKK abführen sowie Änderungen des freien Dienstverhältnisses umgehend melden. | Die Vorstandsmitglieder haften <i>neben</i> dem Verein für die Abgaben    |

Die Folgen für den freien Dienstnehmer:

- Der freie Dienstnehmer muss betreffend seine Bezüge aus dem freien Dienstverhältnis eine Einkommensteuererklärung abgeben (der Verein führt keine Lohnsteuer für den freien Dienstnehmer an das FA ab). Die vom Verein bezogenen Bezüge, die vom Verein dem FA und auch dem freien Dienstnehmer gemeldet werden müssen (§ 109a-Mitteilung) sind in der Steuererklärung eigens auszuweisen. Der freie Dienstnehmer kann pauschale Betriebsausgaben in Höhe von 12% seiner Bezüge absetzen.
- Dienstreisen: siehe oben (Dokumentation!)

Besonderheit: Betreffend **Geringfügige Beschäftigung** siehe oben unter echte Dienstnehmer...



SIART+TEAM TREUHAND



Besonderheit für Vereine: Betreffend "**Hostasch-Verordnung**" siehe oben unter echte Dienstnehmer: die Verordnung gilt auch für freie Dienstnehmer. tätig sind, EUR 537,78 als pauschale Aufwandsentschädigung sozialversicherungsfrei auszahlen. Reisekosten und Diäten werden nicht in diese Aufwandsentschädigung einbezogen, können daher über diese Aufwandsentschädigung hinaus ausgezahlt werden.

Die Folgen für den Verein:

→ Wird nicht mehr als die pauschale Aufwandsentschädigung (ohne Berücksichtigung von Reisekostensätzen) ausgezahlt, dann muss der Verein keine § 109a-Meldung ans FA machen.

Besonderheit für Vereine: Betreffend **Vereins-Richtlinie** und **TOTO-Richtlinie** wird auf die Ausführungen bei den echten Dienstnehmern verwiesen. Für freie Dienstnehmer sind in den Vereins-Richtlinien keine besonderen Regelungen vorgesehen.

Wenn entsprechend den vorhergehenden Kriterien kein freies Dienstverhältnis vorliegt, dann beim folgenden Entscheidungsbaum fortfahren:

- |   | JA                       | NEIN                     |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 13) Der für den Verein Tätige schuldet einen bestimmten Erfolg, der sich bereits vorher (vor Beginn der Arbeit) festlegen, definieren lässt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 14) Entsprechend diesem vorab definierten Erfolg wird der Tätige entlohnt und er haftet auch dafür  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 15) Der Tätige kann sich unbegrenzt vertreten lassen (keine Bindung an Arbeitsort oder -zeit)   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 16) Der Tätige verwendet ausschließlich eigene Arbeitsmittel  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Wenn die Merkmale 13) bis 16) überwiegend mit JA beantwortet worden sind, dann liegt ein **WERKVERTRAG** vor.

Die Folgen für den Verein:

- Keine Meldepflichten
- Keine Lohnnebenkosten
- Keine Lohnsteuer

Die Folgen für den aufgrund eines Werkvertrages Tätigen:

→ Der für den Verein Tätige muss die Honorare vom Verein selber versteuern (Einkommensteuererklärung abgeben) sowie selber Sozialversicherung zahlen.

Besonderheiten aufgrund der Vereins-Richtlinien:

- Die Reisekostensätze der TOTO-Richtlinien sind gemäß der Vereins-Richtlinien auch für aufgrund von Werkvertrag Tätigen anwendbar (Rz 774).
- Bis EUR 75,- pro Monat können Honorare steuerfrei ausgezahlt werden bzw. ohne Nachweis entsprechender Ausgaben können pauschale Betriebsausgaben von EUR 75,- pro Monat abgezogen werden (Rz 772).

## PROBLEMKREISE:

- Die Reisekostensätze lt. TOTO-Richtlinien sind zum Teil günstiger als die gesetzlichen EStG-Regelungen (z.B. Taggelder auch für Heimspiele, Trainings auf eigener Sportstätte des Vereins, nach TOTO-Richtlinien: bis 4 Stunden = halber Tag, ab 4 Stunden = ganzer Tag, nach EStG: ab 3 Stunden stehen 1/12 zu, erst ab 12 Stunden = ganzer Tag, voller Satz), siehe UFS Innsbruck: unabhängige Instanz, ist nicht weisungsgebunden wie früher die FLD, kann entgegen der Erlasse (auch Vereins-Richtlinien) entscheiden.
- In der Praxis werden oft konstante Beträge ausgezahlt (einfache Abrechnungsmöglichkeit), ohne dass entsprechende Aufzeichnungen über Reisekosten geführt werden (Annahme, die Geringfügigkeitsgrenze wird ohnehin nicht überschritten): einerseits Gefahr, dass Reisekosten nicht anerkannt werden, andererseits problematisch, da die Reisekosten monatlich variieren und daher auch der Gehalts-Bestandteil variiert.
- Dokumentation ist entscheidend: Aufzeichnungen, Aufzeichnungen, Aufzeichnungen!  
Thema: TOTO-Abrechnungen über Letztverbraucher-Listen, Honorarbestätigungen.  
Absicherung von Veträgen durch vorherige Offenlegung gegenüber FA und Sozialversicherungsträger.
- Praxisfälle? Diskussion...
- Interessanter Lösungs-Ansatz: Liegt der Zusammenarbeit Verein - Tätiger überhaupt ein Leistungsaustausch zu Grunde? Bei Athleten und ehrenamtlichen Funktionären im Amateur-Bereich wird möglicher Weise kein Leistungsaustausch gegeben sein.

## BEILAGEN:

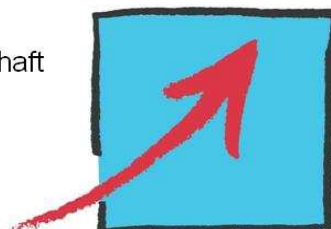
- Hostasch-Verordnung (Beilage 1)
- Dienstreisebegriff (EStG und Auszug LStR, Beilage 2)
- Auszug Vereins-Richtlinien (Beilage 3)
- Gebührenblatt und Formulare entspr. TOTO-Richtlinien (Beilage 4)
- Entscheidung des UFS Innsbruck vom 19.01.2007 (Beilage 5)

# DANKE!

**SIART + TEAM TREUHAND GmbH**  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Enenkelstraße 26, 1160 Wien

Tel.: +43 (1) 493 13 99 - 0  
Fax: +43 (1) 493 13 99 - 38  
e-mail: [siart@siart.at](mailto:siart@siart.at)



SIART + TEAM TREUHAND